Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

Beschlussvorlage
für die außerordentliche Sitzung des Gemeinderates am 21. Mai 2024

Beschlussvorlage Nr.	07-129/2024
Anlagen	
Amt	Kämmerei

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	21.05.2024

Beratungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zum Beitrittsbeschluss zum Bescheid des Landratsamtes Meißen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024
Der Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 13. Mai 2024 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 ging am 13. Mai 2024 bei der Gemeinde elektronisch ein.

Das Landratsamt erlässt folgenden Bescheid:

1. Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 wird in Höhe von 3.500.000 EUR genehmigt. Für den darüberhinausgehenden Betrag in Höhe von 2.300.000 EUR wird die Genehmigung versagt.
2. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Bescheid wird dies begründet, dass nach § 82 Abs. 2 SächsGemO der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.
Der im Jahr 2024 veranschlagte Kreditbetrag in Höhe von 5.800 TEUR dient der Zwischenfinanzierung der Breitbandförderung (3.500 TEUR) und zur Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen (2.300 TEUR) und damit grundsätzlich der Finanzierung der Investitionen.
Die Gemeinde Klipphausen plant im Haushaltsjahr 2024 mit Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 18.516 TEUR. Abzüglich der veranschlagten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 5.560 TEUR verbleibt somit ein (gemäß Kreditfinanzierungsgebot) zulässiger Höchstbetrag für eine Kreditfinanzierung in Höhe von 10.688 TEUR.

Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 73 Abs. 4 SächsGemO Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Dazu gehören auch vorhandene Liquiditätsbestände der Gemeinde. Im Haushaltsplan 2024 wird zum Ende des Haushaltsjahres ein Liquiditätsbestand von 5.446 TEUR ausgewiesen. Aufgrund dieser vorhandenen hohen Liquidität ist laut Rechtsaufsicht eine Kreditaufnahme nicht erforderlich. Zudem soll das Zwischenfinanzierungsdarlehen bereits im Jahr 2025 vollständig wieder zurückgezahlt werden, sodass die Kreditaufnahme auch keine Auswirkungen auf den mittelfristigen Liquiditätsbestand der Gemeinde hat.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates zu der beschiedenen Änderung zu fassen.
Dieser ergibt sich aus Punkt 1 des Bescheides, der die Kreditaufnahmen in Höhe von 2.300.000 EUR versagt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, dem Bescheid des Landratsamtes Meißen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024 vom 13. Mai 2024 beizutreten.

Anlage
- Bescheid des LRA Meißen vom 13.05.2024
- Entwurf öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung

Beschluss Nr.: 07-129/2024

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Mitglieder des GR: 22
Anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Klipphausen, 21.05.2024

Mirko Knöfel - Siegel -
Bürgermeister

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

<u>für öffentliche Bekanntmachung</u>

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 13. Mai 2024, Az.: 30229/2024 den in der vom Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 26.03.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 5.800.000 EUR den Betrag von 3.500.000 EUR genehmigt. Für den darüberhinausgehenden Betrag in Höhe von 2.300.000 EUR wird die Genehmigung versagt. Dieser Versagung und damit Verringerung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme auf 3.500.000 EUR ist der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 07-129/2024 vom 21. Mai 2024 beigetreten.

Der Beitrittsbeschluss zum Bescheid des Landratsamtes Meißen zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Mai 2024 gefasst.
Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 erfolgt für eine Woche in der Zeit **vom 23.05.2024 bis 30.05.2024** in der Gemeinde Klipphausen, Abteilung Finanzen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen während der üblichen Sprechzeiten.

…….. (Siegel)
Mirko Knöfel
Bürgermeister

Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen | Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Landrat

Datum: 13. MAI 2024

Bearbeiter: Herr Schulze
Telefon: 03521 725-1834
Telefax: 03521 725-1800
E-Mail: rka@kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 30229/2024

Gemeinde Klipphausen
Herrn Bürgermeister Knöfel
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Vorab per E-Mail

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knöfel,

das Landratsamt Meißen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.800.000 EUR wird in Höhe von 3.500.000 EUR genehmigt. Für den darüberhinausgehenden Betrag in Höhe von 2.300.000 EUR wird die Genehmigung versagt.

2. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

3. Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Am 28.03.2024 legte die Gemeinde Klipphausen dem Landratsamt Meißen die am 26.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vor. Ergänzende Erläuterungen und Unterlagen zum Haushalt wurden von der Gemeinde zuletzt am 23.04.2024 nachgereicht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 lag in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 12.03.2024 an sieben Arbeitstagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. In der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung wurden die Einwohner und Abgabenpflichtige darauf hingewiesen, dass bis zum 21.03.2024 die Möglichkeit besteht, Einwendungen zu erheben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 über die geltend gemachten Einwände beschlossen.

In der Haushaltssatzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

	in EUR
Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	27.506.676
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	28.845.510
ordentliches Ergebnis	**-1.338.834**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	**0**
Gesamtergebnis	**-1.338.834**
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren	0
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	2.104.574
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0
veranschlagtes Gesamtergebnis	**765.740**
Finanzhaushalt	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.393.730
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.259.227
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.134.503**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.083.591
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.516.258
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-4.432.667**
Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	**-3.298.164**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.800.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.000.470
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**799.530**
Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	**-2.707.623**
Kreditaufnahmen für Investitionen/Verpflichtungsermächtigungen/Kassenkredite	
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen	**5.800.000**
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	**22.716.302**
Höchstbetrag der Kassenkredite	**4.000.000**

Die Hebesätze der Realsteuern wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A 270 v. H.; Grundsteuer B 350 v. H. und Gewerbesteuer 345 v. H.

Mittelfristig erwartet die Gemeinde Klipphausen ebenfalls Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 405 TEUR (2025), 432 TEUR (2026) und 509 TEUR (2027). Da auch mittelfristig keine Sonderergebnisse veranschlagt werden, entsprechen die Gesamtergebnisse den veranschlagten ordentlichen Ergebnissen.

Wie im Haushaltsjahr 2024 sollen auch in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 die Netto-Altabschreibungen in voller Höhe mit dem Basiskapital verrechnet werden. Aus der Verrechnung ergeben sich Überschüsse in den veranschlagten Gesamtergebnissen in Höhe von 1.692 TEUR (2025), 1.647 TEUR (2026) und 1.515 TEUR (2027), die der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden können. Das Basiskapital zum 31.12.2017 betrug 70.711 TEUR, zum 01.01.2024 beträgt es voraussichtlich 56.299 TEUR. Zum 01.01.2024 rechnet die Gemeinde mit einem voraussichtlichen Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 12.634 TEUR sowie aus Überschüssen des Sonderergebnisses in Höhe von 9.852 TEUR.

Zahlungsseitig ist in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren weiterhin mit positiven Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.070 TEUR (2025), 2.034 TEUR (2026) und 1.896 TEUR (2027) zu rechnen.

Zum 01.01.2024 verfügt die Gemeinde über liquide Mittel in Höhe von 8.154 TEUR. Der Liquiditätsbestand soll sich bis Ende des Haushaltsjahres 2024 auf 5.446 TEUR und bis zum Ende des Jahres 2025 auf 112 TEUR reduzieren. Erst zum Ende des Jahres 2027 wird wieder mit einer Erhöhung auf 3.469 TEUR geplant.

Die Gemeinde Klipphausen weist zum 01.01.2024 eine Verschuldung aus Krediten für Investitionen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 17.601 TEUR aus. Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 792 TEUR, was bei 10.431 Einwohnern (Stand zum 30.06.2023) einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.763 EUR entspricht. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 soll der Stand der Verschuldung aus Krediten für Investitionen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter Berücksichtigung der in 2024 geplanten Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 5.800 TEUR und der geplanten Tilgung in Höhe von 5.000 TEUR eine voraussichtliche Höhe von 18.400 TEUR (1.764 EUR je Einwohner, ohne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) erreichen. In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 sind keine weiteren Kreditaufnahmen geplant. Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen der Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau und der ordentlichen Tilgungszahlungen in diesem Zeitraum soll sich die Verschuldung des Kernhaushaltes bis zum Ende des Jahres 2027 auf 9.486 TEUR (909 EUR je Einwohner) reduzieren.

Die kommunale Eigengesellschaft Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) weist aktuell keine Schulden auf. Daher entspricht die Gesamtverschuldung der oben genannten Verschuldung des Kernhaushaltes.

Im Stellenplan werden für den Kernhaushalt ohne dem Personal zur Kinderbetreuung und ohne der Stelle des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 57,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ) ausgewiesen. Für die Gemeinde errechnet sich somit eine Personalausstattung von 5,5 VzÄ je 1.000 Einwohner.

Weiterhin lag dem Landratsamt Meißen zur Bewertung der Haushaltslage der Gemeinde Klipphausen der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2021 vor. Das Haushaltsjahr 2021 endete demnach mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 840 TEUR und im Sonderergebnis in Höhe von 45 TEUR. Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis zuzüglich des verrechnungsfähigen Fehlbetrages (2.093 TEUR) wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.492 TEUR überstieg die ordentliche Tilgung (691 TEUR), sodass darüber hinaus Nettoinvestitionsmittel in Höhe von 3.801 TEUR erwirtschaftet werden konnten. Der Zahlungsmittelbestand reduzierte sich von 4.913 TEUR auf 4.209 TEUR.

Für das Jahr 2023 standen dem Landratsamt Meißen Auszüge aus dem vorläufigen Jahresabschluss zur Verfügung.

Mit Anhörung vom 29.04.2024 informierte das Landratsamt Meißen die Gemeinde Klipphausen über die Absicht, die Genehmigung für den für das Jahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.300 TEUR zu versagen. Die Gemeinde nahm mit Schreiben vom 02.05.2024 dazu Stellung. Danach sei der tatsächliche Zeitpunkt der für das Jahr 2024 veranschlagten Einzahlungen (Abwasserbeiträge, Verkaufserlöse) unsicher, sodass das Risiko eines Liquiditätsengpasses bestünde. Die Stellungnahme der Gemeinde wurde im Vorfeld der Erstellung dieses Bescheides bewertet und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Jahresabschluss 2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Landratsamt Meißen ist gemäß §§ 76 ff. und 112 Abs. 1 SächsGemO die für die Gemeinde Klipphausen zuständige Behörde zur Vorlage der Haushaltssatzung und Genehmigung der darin benannten genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1 Formelle Rechtmäßigkeit

Das Erlassverfahren der Haushaltssatzung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 76 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Der Beschluss ist formell ordnungsgemäß in öffentlicher Sitzung zustande gekommen.

2 Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen

Die Gemeinde Klipphausen hat in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.800 TEUR festgesetzt.

Nach § 82 Abs. 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Erst nach Erteilung der Genehmigung darf die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vollzogen werden, § 119 Abs. 2 SächsGemO.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, insbesondere die Beachtung des Kreditfinanzierungsgebotes, des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Grundsatzes einer geordneten Haushaltswirtschaft erfüllt sind.

2.1 Kredithöhe und Kreditfinanzierungsgebot

Gemäß § 82 Abs. 1 SächsGemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der im Jahr 2024 veranschlagte Kreditbetrag in Höhe von 5.800 TEUR dient ausweislich der Haushaltsunterlagen der Zwischenfinanzierung der Breitbandförderung (3.500 TEUR) und zur Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen (2.300 TEUR) und damit grundsätzlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Gemeinde Klipphausen plant im Haushaltsjahr 2024 mit Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 18.516 TEUR. Abzüglich der veranschlagten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 5.560 TEUR und der Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen in Höhe von 2.268 TEUR verbleibt somit ein (gemäß Kreditfinanzierungsgebot) zulässiger Höchstbetrag für eine Kreditfinanzierung in Höhe von 10.688 TEUR.

2.2 Subsidiaritätsgrundsatz

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 73 Abs. 4 SächsGemO Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Vor einer Kreditaufnahme sind zunächst alle anderen Einnahmequellen in rechtlich vertretbarem und finanzwirtschaftlich gebotenem Umfang auszuschöpfen. Dazu gehören neben der Verwendung verfügbarer Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltung vorhandene Liquiditätsbestände sowie sonstige zur Verfügung stehende Zahlungsmittel.

Die Gemeinde Klipphausen weist im Haushaltsplan einen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 8.154 TEUR und zum Ende des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 5.446 TEUR aus. In dem Liquiditätsbestand zum Ende des Jahres sind bereits alle Veranschlagungen des Haushaltsjahres 2024 (inkl. der geplanten Kreditaufnahmen) berücksichtigt.

Aufgrund der vorhandenen Liquidität der Gemeinde ist eine Kreditaufnahme in der beabsichtigten Höhe nicht erforderlich. Insbesondere der Teilbetrag in Höhe von 2.300 TEUR für die Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs von Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen ist entbehrlich, da laut den Veranschlagungen im Haushaltsplan bereits im Haushaltsjahr 2024 Verkaufserlöse in Höhe von 5.982 TEUR veranschlagt sind, mittels derer ein Großteil der veranschlagten Grunderwerbskosten (6.439 TEUR) refinanziert werden kann. Zudem soll das Zwischenfinanzierungsdarlehen bereits im Jahr 2025 vollständig wieder zurückgezahlt werden, sodass die Kreditaufnahme auch keine Auswirkungen auf den mittelfristigen Liquiditätsbestand der Gemeinde hat.

Im Rahmen der Anhörung erklärte die Gemeinde hierzu, dass das entsprechende Zwischenfinanzierungsdarlehen zur Absicherung der in den Veranschlagungen des Haushaltsjahres 2024 einzahlungsseitig enthaltenen Risiken dienen würde. So wäre unklar, wie hoch der Anteil an Stundungen an den veranschlagten Einzahlungen aus Abwasserbeiträgen (2.268 TEUR) wäre. Zudem könne mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung nicht garantiert werden, dass alle Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen tatsächlich noch im Haushaltsjahr 2024 realisiert werden könnten. Das geplante Zwischenfinanzierungsdarlehen solle daher die kurz- und mittelfristige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 und über den Jahreswechsel sicherstellen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde ist festzustellen, dass für eine Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörde die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze zu bewerten sind. Aus diesen ergibt sich, wie oben dargelegt, kein Kreditfinanzierungsbedarf in der veranschlagten Höhe. Den Veranschlagungen immanente Risiken rechtfertigen dabei grundsätzlich keine zusätzliche Kreditaufnahme, zumal die Gemeinde in ihrer Stellungnahme den daraus gegebenenfalls resultierenden Zahlungsmittelbedarf nicht zahlenmäßig untersetzt hat. Auch ohne das Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Grunderwerb der Flächen für die Gewerbegebietserweiterung Klipphausen verbleibt der Gemeinde ein liquider Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.146 TEUR, womit ein ausreichender Puffer für die o. g. Risiken gegeben sein sollte. Ein darüberhinausgehender Zahlungsmittelbedarf ist daher weder ersichtlich, noch wurde ein solcher von der Gemeinde im Rahmen ihrer Stellungnahme z. B. anhand der langfristigen Schwankungsbreite des Liquiditätsbestandes dargelegt.

2.3 Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit

Neben dem Kreditfinanzierungsgebot und dem Subsidiaritätsgrundsatz ist für die Genehmigung einer Kreditaufnahme entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO das Vorliegen der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu bewerten.

2.3.1 Ausgleich des Ergebnishaushaltes

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn die Gemeinde gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 80 SächsGemO sowie §§ 9 Abs. 4 und 24 Abs. 1 bis 3 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ihre Haushaltswirtschaft im laufenden fünfjährigen Finanzplanungszeitraum so plant und führt, dass eine stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert und der Ergebnishaushalt in den Erträgen und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses aus Vorjahren ausgeglichen ist. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden und bei der Verrechnung ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten wird.

Der durch die Gemeinde Klipphausen vorgelegte Ergebnishaushalt ist in den veranschlagten Gesamtergebnissen sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 ausgeglichen. Die in diesen Jahren in den Gesamtergebnissen ausgewiesenen Fehlbeträge unterschreiten die ermittelten verrechnungsfähigen

Fehlbeträge im Sinne von § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO und können somit durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Die daraus resultierenden Überschüsse sollen der Rücklage zugeführt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren sind voraussichtlich nicht zu decken.

Im aktuellen Finanzplanungszeitraum ist insgesamt eine Verrechnung mit dem Basiskapital in Höhe von 8.304 TEUR vorgesehen. Zuzüglich der in den Jahren 2018 bis 2021 bereits vollzogenen und der für die Jahre 2022 und 2023 geplanten Verrechnungen mit dem Basiskapital in Höhe von insgesamt 14.412 TEUR beträgt das Basiskapital zum 31.12.2027 voraussichtlich noch 47.996 TEUR. Es verbleibt damit ein Anteil in Höhe von 68 v. H. des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals. Der Erhalt des nicht zum Fehlbetragsausgleich heranziehbaren Basiskapitals von einem Drittel ist somit gewährleistet.

2.3.2 Ausgleich im Finanzhaushalt

Darüber hinaus ist zur Feststellung der Leistungsfähigkeit erforderlich, dass gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO sowie § 24 Abs. 5 und 6 SächsKomHVO im Finanzhaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Die veranschlagten Tilgungsverpflichtungen müssen dabei grundsätzlich sicherstellen, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht die durchschnittliche Abschreibungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens übersteigt. Verfügbare Ersatzdeckungsmittel im Sinne von § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO können zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen aus Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Nach § 80 SächsGemO und § 9 Abs. 4 SächsKomHVO soll der Finanzplan in den einzelnen Jahren bei den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung, den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein. Ferner soll der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12. der einzelnen Jahre der Finanzplanung nicht negativ sein.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Klipphausen weist für die Jahre 2024 bis 2027 durchgehend Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zwischen 1.135 TEUR und 2.070 TEUR aus. Die zur ordentlichen Tilgung von Krediten geplanten Auszahlungen können somit zwar nur im Jahr 2027 (1.033 TEUR) vollständig aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Ursächlich dafür ist allerdings, dass in den Jahren 2024 bis 2026 die Rückzahlung bereits aufgenommener bzw. mittels der Kreditaufnahme im Jahr 2024 geplanter Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau bzw. für den Grunderwerb zur Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen beabsichtigt ist, was die ordentlichen Tilgungszahlungen in diesen Jahren deutlich erhöht. Ohne die Rückzahlungen der Zwischenfinanzierungsdarlehen beläuft sich die ordentliche Tilgung auf jährliche Auszahlungen zwischen 1.000 TEUR (2024) und 1.049 TEUR (2025), deren Deckung durch die Zahlungsmittelüberschüsse im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt werden kann.

Mit einer durchschnittlichen rechnerischen Tilgungsdauer von 3 Jahren und einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens von 52 Jahren ist die Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 SächsKomHVO i. V. m. Buchstabe A Ziffer I Nr. 5 a) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) gewahrt, wobei hier zu beachten ist, dass die Rückzahlung der Zwischenfinanzierungsdarlehen die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer verzerrt.

Die Gemeinde Klipphausen verfügt zudem im gesamten Finanzplanungszeitraum gemessen jeweils zum 01.01. / 31.12. eines Jahres über positive Liquiditätsbestände. Der Minimalbestand wird am Ende des Jahres 2025 mit 112 TEUR erwartet.

2.3.3 Weitere Einflussfaktoren zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde liegt mit 1.763 EUR je Einwohner zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 deutlich über dem Richtwert von 850 EUR je Einwohner entsprechend Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 c) aa) VwV KomHWi. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierunter auch die Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Breitbandausbau in der Gemeinde fallen, die nach Eingang der Fördermittel in den Jahren 2024 und 2026 vollständig getilgt werden sollen. Nach der Tilgung dieser Zwischenfinanzierungsdarlehen verbleibt noch eine Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde in Höhe von voraussichtlich 1.008 EUR je Einwohner zum Ende des Jahres 2026 und 909 EUR je Einwohner zum Ende des Jahres 2027. Der o. g. Richtwert von 850 EUR je Einwohner wird somit auch ohne die bestehenden Zwischenfinanzierungsdarlehen dauerhaft überschritten. Unberücksichtigt bleiben bei den genannten Werten der Jahre 2026 und 2027 die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, da diese bis zu diesen Zeitpunkten nicht seriös geschätzt werden können.

Die beabsichtigte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2024 ist daher neben dem Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 73 Abs. 4 SächsGemO (siehe Ziffer 2.2) auch aufgrund der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde kritisch zu bewerten. Zwar handelt es sich planerisch lediglich um Zwischenfinanzierungsdarlehen, die nach Erhalt der Fördermittel bzw. nach Verkauf der Gewerbeflächen wieder zurückgezahlt werden sollen. Allerdings bestehen insbesondere im Hinblick auf die Verkaufserlöse noch Unsicherheiten (siehe Ziffer 2.3.4), die die geplante mittelfristige Rückzahlung der Zwischenfinanzierungsdarlehen gefährden könnten. Inwiefern es sich bei der Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen dabei um eine Maßnahme der infrastrukturellen Grundversorgung handelt, die gemäß Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc i. V. m. Großbuchstabe A Ziffer VIII Nummer 2 Buchstabe b VwV KomHWi trotzdem genehmigt werden dürfte, kann den Haushaltsunterlagen dabei nicht entnommen werden.

Der Richtwert für die Gesamtverschuldung in Höhe von 2.650 EUR je Einwohner (entsprechend Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 c) VwV KomHWi) wird durch die oben genannte Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde, die auch der Gesamtverschuldung entspricht hingegen dauerhaft unterschritten.

Der Personalbestand der Gemeinde Klipphausen liegt mit 5,5 VzÄ je 1.000 Einwohner nur geringfügig über dem maßgebenden Personalstandsrichtwert von 5,4 VzÄ je 1.000 Einwohner gemäß Buchstabe A Ziffer I Nr. 2 c) VwV KomHWi.

2.3.4 Risikobewertung

Die Ansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Klipphausen, der Jahresabschlussdaten des Jahres 2021 sowie den Orientierungsdaten für die Finanzplanungsjahre 2024 bis 2027 auch unter Beachtung der fortbestehenden energie- und geopolitischen Planungsunsicherheiten sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 im Wesentlichen plausibel.

Risiken bestehen, wie von der Gemeinde selbst identifiziert, insbesondere bei den veranschlagten Einzahlungen aus Abwasserbeiträgen (2.268 TEUR, siehe Haushaltsbescheid des Vorjahres vom 13.03.2023, Az.: 17057/2023) sowie den Einzahlungen aus der Veräußerung der Grundstücke der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen, da der Zeitpunkt und die Höhe der Verkaufserlöse noch nicht abschließend gesichert ist. Im Rahmen der Haushaltsprüfung erklärte die Gemeinde hierzu, dass zur Risikominimierung die Erschließungsarbeiten erst begonnen würden, wenn die Finanzierung gesichert wäre, d. h., wenn die Fördermittel beschieden wären. Zudem würden die Erschließungsbeiträge bereits in den Kaufverträgen verankert werden. Sollten wider Erwarten die Verkäufe nicht im geplanten Umfang stattfinden, könne daher der Erschließungsumfang entsprechend reduziert werden.

2.4 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der durch die Gemeinde Klipphausen vorgelegte Ergebnishaushalt im veranschlagten Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt mittelfristig der Nachweis der Zahlungsfähigkeit erbracht werden kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist daher grundsätzlich zu bejahen.

Wie unter Ziffer 2.2 festgestellt, verfügt die Gemeinde jedoch über hinreichend liquide Mittel, um ihre Investitionsauszahlungen auch ohne die geplante Kreditaufnahme in voller Höhe zu finanzieren. Zudem lässt die unter Ziffer 2.3.3 bewertete Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde grundsätzlich keine weiteren Kreditaufnahmen für Maßnahmen außerhalb der infrastrukturellen Grundversorgung zu.

Der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.800 TEUR war daher nur in Höhe von 3.500 TEUR zu genehmigen. Für den Differenzbetrag in Höhe von 2.300 TEUR war die Genehmigung zu versagen.

3 Genehmigungsfreie Bestandteile der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist genehmigungsfrei. Gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO bedarf dieser Höchstbetrag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. Dies ist mit 17 v. H. nicht der Fall.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf entsprechend § 81 Abs. 4 SächsGemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Gemeinde Klipphausen veranschlagt im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung ist daher genehmigungsfrei.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Hinweise

1. Vor der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist zu beachten, dass ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates zu den Änderungen der Haushaltssatzung, die sich aufgrund dieses Bescheides ergeben, zu fassen ist.

2. Zudem ist vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 zu beachten, dass in der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung 2024 ein Schreibfehler beim Betrag der Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (letzter Anstrich zu § 1 der Haushaltssatzung) enthalten war. Nach der Einarbeitung zweier beschlossener Sachanträge zur Haushaltssatzung 2024 in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2024 hatte sich der Betrag auf -2.707.623 EUR geändert (siehe Zeile 53 im Finanzhaushalt). Nach Versagung eines Teilbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und einem entsprechend Beitritt des Gemeinderates ändert sich dieser Betrag jedoch erneut.

3. Es wird darum gebeten, dem Landratsamt Meißen den Nachweis der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO vorzulegen.

4. Die Gemeinde Klipphausen wird darauf hingewiesen, dass – sofern Einwendungen mittels einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat aufbereitet werden – der Inhalt der Beschlussvorlage die Einwendungen auch sachlich vollständig wiederzugeben hat.

5. Wie bereits unter Nr. 6 der Hinweise im Haushaltsbescheid für das Haushaltsjahr 2023 vom 13.03.2023 aufgeführt, ist gemäß § 6 Satz 3 Nr. 2 SächsKomHVO im Vorbericht auch die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer sowie die durchschnittliche Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens anzugeben. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 waren die Angaben erneut nicht enthalten.

6. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass in den Teilfinanzhaushalten teilweise Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung in erheblicher Höhe dargestellt werden, obwohl die gesamten Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit bereits mit Einzelmaßnahmen im Investitionsprogramm (Teilfinanzhaushalt – Teil B) untersetzt sind. Die Gemeinde erläuterte hierzu, dass hier die Summe aller Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen kleiner 100 TEUR auswiesen würde.

   Das Landratsamt Meißen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung entsprechende Investitionsmaßnahmen zusammengefasst werden dürfen und diese dann nicht als Einzelmaßnahme im Investitionsprogramm dargestellt werden müssen. Eine Erheblichkeitsgrenze von 100 TEUR ist hier allerdings deutlich zu hoch.

7. Im Investitionsprogramm sind eine Reihe von Maßnahmen geplant, für die lediglich für das Haushaltsjahr 2024 Mittel veranschlagt sind, obwohl die Haushaltsunterlagen der letzten Jahre zeigen, dass für diese Maßnahmen regelmäßig Mittel bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Mittel für die Ausstattung diverser Einrichtungen (z. B. Feuerwehren, Kitas, Grundschulen, Bauhof, Wasser/Abwasser). Die Gemeinde erläuterte im Rahmen der Haushaltsprüfung hierzu, dass aufgrund der jährlichen Neuanmeldung von Mitteln durch die entsprechenden Einrichtungen eine Berücksichtigung im Finanzplan nicht erfolgen könne.

   Im Ergebnis werden jedoch die mittelfristigen Ergebnisse des Finanzhaushaltes verfälscht, da jährlich entsprechende Mittelanmeldungen zu erwarten sind. Unter Bezugnahme auf § 9 SächsKomHVO weist das Landratsamtes Meißen daher auf eine entsprechende prognostische Veranschlagung im Finanzplan hin.

8. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die in der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfts nach Muster 18 der Anlage 5 zur VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht die tatsächlichen Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde ausweisen. Es wird um künftige Beachtung des vollständigen und ordnungsgemäßen Ausweises in der entsprechenden Übersicht gebeten.

9. Den Haushaltsunterlagen lag der Jahresabschluss 2022 der KEG bei.

   Gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der KEG ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Die ausschließliche Übermittlung an die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorlage der Haushaltsunterlagen ist somit nicht ausreichend. Die Gemeinde Klipphausen wird um künftige Beachtung und entsprechende Durchsetzung gegenüber der Eigengesellschaft gebeten.

10. Den Haushaltsunterlagen lag der Beteiligungsbericht der Gemeinde Klipphausen für das Jahr 2022 bei.

    Gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist der Beteiligungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Das Landratsamt Meißen weist auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zuleitung an das Landratsamt Meißen zeitnah nach Erstellung des Beteiligungsberichtes, und nicht erst im Rahmen der Vorlage des Haushaltes zu erfolgen hat (siehe auch bereits Hinweis 7, Haushaltsbescheid für das Haushaltsjahr 2023 vom 13.03.2023).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel

Siegel

LANDKREIS MEISSEN
1
Der Landrat